Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

Vornahme der gerichtlichen Totenbeschau (VgTb) Fundstelle

VgTb - Vornahme der gerichtlichen Totenbeschau

Berücksichtigter Stand der Gesetzgebung: 09.09.2017

1. § 0 heute
2. § 0 gültig ab 13.02.1855

In Kraft seit 13.02.1855 bis 31.12.9999

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at